

Kriterienkatalog für Produkte des IT- Planungsrates

Produktmanagement-Modell – Anhang 1

Version: 0.9

Inhaltsverzeichnis

1	Kriterien für IT-PLR-Produkte.....	4
2	Detaillierung der Kriterien	5
2.1	Föderale Nachnutzung und IT-PLR-Zielausrichtung (Muss-Kriterium).....	5
2.2	Produktzuschnitt (Soll-Kriterien)	7
2.3	Technische Voraussetzungen und Cloud-Readiness (Soll-Kriterium)	8
2.4	Rechtliche Voraussetzungen (Muss-Kriterium).....	10
2.5	Kapazitäts- u. Kostenplanung (Soll-Kriterium).....	11
2.6	IT-Sicherheit & Datenschutz (Muss-Kriterium).....	12
2.7	Wettbewerb und Herstellerunabhängigkeit (Muss-Kriterium)	13
2.8	Risiko-Management (Soll-Kriterium)	16
2.9	Barrierefreiheit (Muss-Kriterium).....	17
2.10	Betriebskonzept (Muss-Kriterien).....	18
2.11	Nachhaltigkeit (Soll-Kriterium).....	19
2.12	Organisatorische Voraussetzungen (Soll-Kriterium).....	20

1 Kriterien für IT-PLR-Produkte

Eindeutige Bewertungskriterien sind für eine fundierte Empfehlung durch die FITKO und eine nachvollziehbare Entscheidung durch den IT-Planungsrat zur Überführung eines Projekts bzw. einer existierenden Anwendung in das Produktportfolio des IT-Planungsrates essentiell.

Insgesamt legt die FITKO zur Bewertung **zwölf Kriterien** zugrunde, die aus **sechs Muss-** und **sechs Soll-Kriterien** bestehen. Die vollständige Erfüllung der **Muss-Kriterien** von Beginn an ist eine notwendige Voraussetzung für eine Übernahmeempfehlung an den IT-Planungsrat. **Soll-Kriterien** sind solche, für die eine bestmögliche Erfüllung dringend empfohlen wird. Verletzungen von Anforderungen der Soll-Kriterien können im Übernahmeprozesses geheilt werden. Während des Übernahmeprozesses werden sie als Risiken dokumentiert, bewertet und überwacht.

Die Übersicht in folgender Abbildung zeigt alle zwölf Kriterien:

Muss-Kriterium		Soll-Kriterium	
<i>Skala: erfüllt / nicht erfüllt</i>		<i>Skala: erfüllt / erfüllt mit Bedingungen / nicht erfüllt</i>	
ID	Name	Name	ID
MK1	Föderale Nachnutzung & IT-PLR-Zielausrichtung	Produktzuschnitt	SK1
MK2	Rechtliche Voraussetzungen	Technische Voraussetzungen & Cloud-Readiness	SK2
MK3	IT-Sicherheit & Datenschutz	Kapazitäts- und Kostenplanung	SK3
MK4	Wettbewerb & Herstellerunabhängigkeit	Risikomanagement	SK4
MK5	Barrierefreiheit	Nachhaltigkeit	SK5
MK6	Betriebskonzept	Organisatorische Voraussetzungen	SK6

2 Detaillierung der Kriterien

2.1 Föderale Nachnutzung und IT-PLR-Zielausrichtung (Muss-Kriterium)

Definitionsrahmen
<ul style="list-style-type: none">• Der IT-Staatsvertrag¹ definiert die grundlegenden Aufgaben des IT-Planungsrats sowie die grundlegenden Aufgaben der FITKO.• Die Aufgabe des IT-Planungsrats ist es, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik zu koordinieren (vgl. Abschnitt 1, §1). Weiter wird die Planung, Errichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern als Aufgabe genannt (vgl. Präambel).• Aus dieser grundlegenden Aufgabenbeschreibung ergibt sich mittelbar die Notwendigkeit, dass alle Produkte und Projekte, die die FITKO im Auftrag des IT-Planungsrats betreibt und weiterentwickelt, eine technische Verbindung zwischen den genannten Infrastrukturen und somit eine Anschlussfähigkeit und allgemeiner eine Nachnutzbarkeit für die Länder und den Bund besitzen müssen.• Weiterhin müssen im Rahmen der im IT-Staatsvertrag genannten Aufgaben die konkreten strategischen Ziele, die der IT-Planungsrat beschließt, im Zuge der gebotenen Wirtschaftlichkeit durch die Produkte und Projekte des IT-Planungsrats unterstützt werden.• Das hier definierte Kriterium stellt daher die Einhaltung der erforderlichen föderalen Nachnutzbarkeit² und den Beitrag zu den strategischen Zielen und Schwerpunktthemen³ des IT-Planungsrats sicher
Referenzrahmen
<ul style="list-style-type: none">• Vorgaben aus dem IT-Staatsvertrag⁴ (Ziele und Aufgaben⁵)

¹ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s2852.pdf%27%5D_1622817660312

² [Standards | IT-Planungsrat](#)

³ Beschluss 2022/42 in der 39. Sitzung des IT-Planungsrats vom 10.11.2022: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2022-42>

⁴ [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#)

⁵ § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Staatsvertrags zur Ausführung von Art. 91c idF vom 13.12.2019, vgl. <https://www.it-planungsrat.de/der-it-planungsrat/rechtliche-grundlagen>

- Zielvorgaben und IT-PLR-Beschlüsse⁶
- Kriterien aus der IT-Architekturrichtlinie⁷

Checkliste

ID	Anforderungsrahmen
2.1.1	<p>Das potenzielle IT-PLR-Produkt trägt langfristig zur Erfüllung von mindestens einer der im IT-Staatsvertrag beschriebenen Aufgaben bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Föderale Zusammenarbeit als ein gemeinsames Vorgehen für gemeinsame Strukturen b) Festlegung übergreifender IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards in der öffentlichen Verwaltung c) Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in Bund und Ländern
2.1.2	<p>Das potenzielle IT-PLR-Produkt zählt auf mindestens eines der strategischen Schwerpunktthemen des IT-PLR ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Digitale Infrastruktur (v.a. Cloud-Transformation) b) Digitale Transformation (v.a. Digitale Kompetenzen/Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, Abbau gesetzlicher Hemmnisse, Standardisierung, Automatisierung) c) Digitale Anwendungen (v.a. Weiterentwicklung OZG, Digitale Identität, Stärkung von Nachnutzung/EfA und Kooperationen, Umsetzung SDG, föderale IT-Architektur) d) Datennutzung und Datenschutz (v.a. Registermodernisierung, Once-Only) e) Informationssicherheit
2.1.3	<p>Das potenzielle IT-PLR-Produkt ist eine auf möglichst allen föderalen Ebenen digital nachnutzbare Verwaltungsleistung oder unterstützt dabei, dass eine auf allen föderalen Ebenen digital nachnutzbare Verwaltungsleistung technisch über die föderale IT-Landschaft bereitgestellt werden kann.</p>

⁶ [IT-Planungsrat | Beschlüsse & Informationen](#)

⁷ https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-37_IT-Architekturboard_AL1_Architekturrichtlinien.pdf

2.2 Produktzuschnitt (Soll-Kriterien)

Definitionsrahmen	
<p>Ein idealer Produktzuschnitt liegt vor, wenn das IT-PLR-Produkt grundsätzlich eine mit dem föderalen Architekturboard abgestimmte und zukunftsfähige Passung zur föderalen IT-Architektur vorweisen kann, damit eine hohe Wirksamkeit und Synergien im Verbund mit den weiteren IT-PLR-Produkten erzielt werden können. Ein richtiger Produktzuschnitt sorgt dafür, dass die sonstigen in der föderalen IT-Architektur vorhandenen Funktionen der bestehenden IT-PLR-Produkte so ergänzt werden können, dass dadurch die Performance der IT-PLR-Produkte und deren Nutzbarkeit selbst gesteigert wird oder dadurch sogar bestehende (technische, vertragliche, rechtliche) Lücken in der föderalen IT-Landschaft geschlossen werden können.</p>	
Referenzrahmen	
<ul style="list-style-type: none">• Architekturrichtlinien⁸ des Föderalen IT-Architekturboards• Industriestandard DIN EN ISO 92419 (Ergonomie der Mensch-System-Interaktion mit ca. 50 Teilen wie bspw. Teil 210 „Menschzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme“ oder Teil 110 „Grundsätze der Dialoggestaltung“)	
Checkliste	
ID	Anforderungsrahmen
2.2.1	<p>Folgende Strategische Architekturrichtlinien werden erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Verwendung von Standardsb) Sicherstellung von Wiederverwendung im Kontext mehrerer Lösungenc) Bestehende Marktstandards verwendend) Sichere Systemgrundkonfiguration sind in der Grundkonfiguration des Dienstes aktiviert („Security-by-Default“ und „Privacy-by-Default“)e) API-First Ansatz, d.h. dass zuerst die Schnittstellen spezifiziert, mit allen Beteiligten getestet und abgestimmt werden, bevor die Umsetzung der konkreten IT-Lösungen erfolgt

⁸ https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-37_IT-Architekturboard_AL1_Architekturrichtlinien.pdf

⁹ [Richtlinien und Standards \(fraunhofer.de\); ISO 9241 – Wikipedia](#)

	<ul style="list-style-type: none"> f) Sicherstellung der Nutzereinbindung („Usability by Design“) gem. Industriestandard DIN EN ISO 9241 (Ergonomie der Mensch-System-Interaktion) g) Sicherstellung der Herstellerunabhängigkeit h) Einsatz von Open Source, d.h. der Quellcode aus der Realisierung digitaler Angebote der Verwaltung (Eigenentwicklung) ist als Open Source und somit in nachnutzbarer Form zur Verfügung zu stellen i) Gewährleistung der Interoperabilität von IT-Lösungen (dies umfasst neben Anwendungen insbesondere auch Schnittstellen, Daten, Protokolle, Netze und geeignete Austauschformate wie z. B. XML und XÖV-Standards) j) Sicherstellung von loser Kopplung/Modularität, d.h. jeder Baustein soll eigenständig nutzbar sein und entsprechend unabhängig weiterentwickelt, aktualisiert und betrieben werden können, wobei sich der funktionale Umfang eines Bausteins an etablierten Referenzmodellen und -architekturen sowie sinnvollen Kriterien für den jeweiligen Zuschnitt orientiert k) Gewährleistung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Nutzung von Informationstechnik l) Umsetzung des Once-Only-Prinzips m) Open Data by Design
--	--

2.3 Technische Voraussetzungen und Cloud-Readiness (Soll-Kriterium)

Definitionsrahmen

Die Vorgaben zu den technischen Voraussetzungen stellen sicher, dass IT-PLR-Produkte ausreichende Produktqualität besitzen und eine vollständige Dokumentation der Produktarchitektur inklusive System-, Schnittstellen- und Installationsdokumentation vorliegt.

Für die Zukunftsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Robustheit, Sicherheit und Skalierbarkeit der föderalen IT-Infrastruktur ist es erforderlich, die Produkte des IT-Planungsrates in Cloud-Infrastrukturen betreiben zu können.

Referenzrahmen	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben aus den föderalen Architektur-Richtlinien¹⁰ - Methoden für Architektur-Dokumentation und -Kommunikation von ARC42¹¹ - FITKO-Entwicklungsportal-Akzeptanzkriterien¹² - Norm ISO/IEC 25010:2011¹³ (System and Software Quality Models) - Deutsche Verwaltungscloud-Strategie¹⁴ - Anforderungs Cloudcomputing BSI¹⁵ 	
Checkliste	
ID	Anforderungsrahmen
2.3.1	Die Föderalen IT-Architekturrichtlinien werden eingehalten.
2.3.2	Es liegt eine vollständige und qualitativ ausreichende Dokumentation der Produktarchitektur nach ARC42 und den Akzeptanzkriterien des Föderalen Entwicklungsportals vor.
2.3.3	Die Produktarchitektur des Produkts wurde überprüft und als qualitativ ausreichend gem. ISO/IEC 25010:2011 befunden.
2.3.4	Eine Analyse hat vertretbare Aufwände zur Behebung der „Technischer Schulden“ ¹⁶ ermittelt (Akzeptanzkorridor wird nicht überschritten). Die Dokumentation liegt in Form einer Schuldenliste sowie einem Tilgungsplan in transparenter und qualitativ ausreichender Form vor.
2.3.5	Ein Cloud-Readiness-Assement zur Cloudeignung des Produkts als IaaS, PaaS, SaaS hinsichtlich der technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen wurde erfolgreich durchgeführt.

¹⁰ https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-37_IT-Architekturboard_AL1_Architekturrichtlinien.pdf

¹¹ [Erfolgreiche Softwarearchitektur - arc42; arc42 Template - arc42;](#)

¹² <https://docs.fitko.de/meta/acceptance-criteria/>

¹³ [ISO/IEC 25010:2011 - Systems and software engineering — Systems and software Quality Requirements and Evaluation \(SQuaRE\) — System and software quality models](#)

¹⁴ Zuletzt IT-PLR-Beschluss 2023-50: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2023-50>

¹⁵ https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Anforderungskatalog-Cloud_Computing-C5.pdf

¹⁶ Technische Schulden können prinzipiell entstehen, wenn man eine kurzfristige, einfachere Lösung vorzieht, anstatt eine auf lange Sicht bessere zu wählen, die möglicherweise schwieriger oder teurer umzusetzen ist. Technische Schulden entstehen durch einen Fokus auf schnelle Verfügbarkeit statt auf qualitativ hochwertig entwickelte und getestete Produkte.

2.4 Rechtliche Voraussetzungen (Muss-Kriterium)

Definitionsrahmen	
Rechtliche Voraussetzungen bezeichnet notwendige Bedingungen, die vorliegen oder erfüllt sein müssen, damit eine bestimmte rechtliche Regelung Anwendung finden kann.	
Referenzrahmen	
Basis für die Prüfung bilden die internen Vorgaben der FITKO und die für den jeweiligen Fall relevanten Gesetze und Verordnungen in Deutschland bzw. der EU.	
Checkliste	
ID	Anforderungsrahmen
2.4.1	Für das potenzielle IT-PLR-Produkt liegt eine Übersicht aller derzeitigen Akteure, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen in ausreichender Qualität vor.
2.4.2	Alle rechtlich relevanten Dokumente für das potenzielle IT-PLR-Produkt liegen in ausreichender Qualität vor, sind aktuell und nachvollziehbar (z. B. Verträge, Geschäftsordnungen, Verwaltungsvereinbarungen und weitere ergänzende Vereinbarungen).
2.4.3	Alle rechtlich relevanten Dokumente zu laufenden Rechtstreitigkeiten (gerichtliche sowie außergerichtliche Verfahren, inklusive Bußgeldverfahren), falls einschlägig, liegen in ausreichender Qualität vor, sind aktuell und nachvollziehbar.
2.4.4	Das potenzielle IT-PLR-Produkt erfüllt bestimmte rechtliche Mindestvoraussetzungen (gesetzliche Vorgaben sowie interne Vorgaben der FITKO, z. B. wettbewerbsrechtliche und vergaberechtliche Themen, Rechte am Quellcode und entsprechende Dokumentation, Lizenzen).

2.5 Kapazitäts- u. Kostenplanung (Soll-Kriterium)

Definitionsrahmen	
<p>Die Kapazitätsplanung beschreibt die mittel- bis langfristige Entwicklung der voraussichtlichen Bedarfe an das Produkt sowie der technischen Realisierung. Die Kostenplanung beschreibt entsprechend die Entwicklung der dafür voraussichtlich notwendigen Ressourcen. In der gemeinsamen Betrachtung wird überprüft, ob für das potentielle IT-PLR-Produkt eine mittel- bis langfristig angemessene und realisierbare Kapazitäts- und Kostenplanung vorliegt.</p>	
Referenzrahmen	
Allgemeine Grundlagen des Produkt- und Projektmanagements	
Checkliste	
ID	Anforderungsrahmen
2.5.1	<p>Aktuelle Daten zu Mengengerüsten, Nutzlast, Aufwänden und Kosten liegen in ausreichender Qualität vor und sind nachvollziehbar.</p> <p>Die aktuellen Kosten¹⁷ bewegen sich im Rahmen eines vertretbaren Akzeptanzkorridors. Die Kostenstruktur ist durch Experten (z.B. Wirtschaftsprüfer, o.Ä.) bewertet/ bestätigt</p>
2.5.2	<p>Annahmen zu Mengengerüsten, Nutzlast, Aufwands- und Kostentreibern sind für mindestens 3-5 Folgejahre aufgestellt, mit empirischen Daten, Studien und Gutachten untermauert und als realistisch eingeschätzt.</p>
2.5.3	<p>Ein Plan zur angemessenen Ausweitung von Kapazität und Qualität liegt vor, ist nachvollziehbar und realistisch.</p>
2.5.4	<p>Zukünftige Produktskalierungen sind mit Tests untermauert. Die Dokumentation liegt vor.</p>

¹⁷ Insbesondere sollen Kosten für Entwicklung, Infrastruktur, Lizenzen, Personal, Schulungen und Weiterbildungen, Wartung, Support sowie den Betrieb aufgeführt werden. Es soll auch nach Personal- und Sachkosten unterschieden werden können. Zusätzlich sind die Kostenstrukturen (z.B. fixe und variable Kosten) und Deckungsbeitragsrechnungen und Abschreibungen darzustellen.

2.5.5	Die aktuelle und zukünftige Verteilung von Aufgaben und Verantwortung entspricht dem Rahmen des angestrebten Steuerungsansatzes.
2.5.6	Geschäftsberichte, Bilanzen oder andere finanzielle Dokumentationen sind durch Experten (z.B. Wirtschaftsprüfer o.Ä.) über mehrere Jahresperioden offiziell geprüft, bestätigt bzw. attestiert. Eine aktuelle Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß WiBe ¹⁸ liegt vor.
2.5.7	Die Kostenplanung für das potentielle IT-PLR-Produkt bewegt sich über mindestens 3 Folgejahre im Rahmen eines vertretbaren Akzeptanzkorridors. Das Finanzcontrolling der FITKO hat die prognostizierten Kostenstrukturen bewertet.

2.6 IT-Sicherheit & Datenschutz (Muss-Kriterium)

Definitionsrahmen
Datenschutz soll den Einzelnen davor schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird. Mit Datenschutz wird daher der Schutz personenbezogener Daten vor etwaigem Missbrauch durch Dritte bezeichnet (nicht zu verwechseln mit Datensicherheit). Für den Begriff „Datenschutz“ existieren zwei englische Übersetzungen: Dabei bezeichnet „data protection“ den Datenschutz als Rechtsbegriff. „Privacy“ zielt dagegen auf die gesellschaftliche Lebensweise ab (Schutz der Privatsphäre) und wird überwiegend im amerikanischen Sprachumfeld und mittlerweile auch im EU-Raum vermehrt genutzt.
Referenzrahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutz-Grundverordnung¹⁹ (DS_GVO) • Telemediengesetzes²⁰ (TMG)

¹⁸ <https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/wirtschaftlichkeitsbetrachtung/wibe5-0/wibe-fachkonzept-5-0.pdf>

¹⁹ [BMI - Datenschutz in der EU - Datenschutz-Grundverordnung \(bund.de\)](#); [BMWK - Europäische Datenschutz-Grundverordnung; Microsoft Word - Checkliste Umsetzung DSGVO Unternehmen.docx \(bmwk.de\)](#); [personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/ 46/ EG \(Datenschutz-Grundverordnung\) \(europa.eu\)](#)

²⁰ [TMG - Telemediengesetz \(gesetze-im-internet.de\)](#); Telemedien ist ein Rechtsbegriff für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste. Das Gesetz wird daher umgangssprachlich auch als Internetgesetz bezeichnet.

- Vorgaben des BSI im Rahmen des IT-Grundschutzstandard²¹

Checkliste

ID	Anforderungsrahmen
2.6.1	Ein IT-Sicherheitskonzept nach IT-Grundschutzstandard für das potenzielle IT-PLR-Produkt liegt in ausreichender Qualität vor.
2.6.2	Das potenzielle IT-PLR-Produkt hat den IS-Penetrationstest (nicht älter als 2 Jahre) nach BSI-Vorgaben erfolgreich absolviert und die entsprechende Dokumentation liegt in ausreichender Qualität vor.
2.6.3	Das potenzielle IT-PLR-Produkt hat den IS-Webcheck (nicht älter als 2 Jahre) nach BSI-Vorgaben erfolgreich absolviert und die Dokumentation liegt vor.
2.6.4	Für das potenzielle Produkt liegt ein aktuelles Datenschutzkonzept inkl. Anlagen (bspw. AVV u.a.) in ausreichender Qualität vor.
2.6.5	Alle gesetzlich notwendigen Vorgaben zum Datenschutz (z.B. DSGVO-Konformität) sind umgesetzt und die resultierenden Unterlagen liegen in ausreichender Qualität vor.

2.7 Wettbewerb und Herstellerunabhängigkeit (Muss-Kriterium)

Definitionsrahmen

Wettbewerb und Herstellerunabhängigkeit sorgen dafür, dass Nachfrager diejenigen Güter und Leistungen auswählen können, die am ehesten ihren Vorstellungen (z. B. gute Qualität, angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis, gute Serviceleistungen) entsprechen.

Herstellerunabhängigkeit und Wettbewerb verhindern das Entstehen von gemeinwohlschädigenden Monopolen, setzen Anreize für Skalierung, Investition und Innovation von staatlichen und privatwirtschaftlichen Alternativlösungen.

Referenzrahmen

²¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/it-grundschutz_node.html

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen²² (GWB),
- Föderale Architekturrichtlinien²³
- Verordnungen wie der Europäische Interoperabilitätsrahmen²⁴ (COM/2017/0134)
- Strategie zur Stärkung der digitalen Souveränität, insbesondere die Aspekte Wechselmöglichkeit und Einfluss auf Anbieter²⁵

Checkliste

ID	Anforderungsrahmen
2.7.1	Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird eingehalten.
2.7.2	<p>Die Strategische Architekturrichtlinie „Herstellerunabhängigkeit“ wird erfüllt, d.h.</p> <p>a) IT-Lösung ist derart gestaltet, dass eine realisierte IT-Unterstützung nicht nur durch einen einzigen Hersteller erbracht werden kann bzw. nur ein einziges IT-Produkt in Frage kommt (Verfolgung einer Dual- bzw. Multi-Vendor-Strategie ist erfüllt). Es ist dabei eine Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeitsaspekten und vergaberechtlichen Erfordernissen durchzuführen.</p> <p>b) IT-Lösung nutzt gem. Europäischem Interoperabilitätsrahmen (COM/2017/0134), soweit sinnvoll und wirtschaftlich, herstellerunabhängige/(quell-)offene Standards und Technologien.</p>
2.7.3	<p>Das potentielle IT-PLR-Produkt erzeugt kein unausweichliches, dem Gemeinwohl schädliches „Herstellermonopol“ i.S.d. Kriterien der föderalen Architekturrichtlinie, d.h.</p> <p>a) wie gut kann mit dem potentiellen IT-PLR-Produkts die digitale Souveränität erreicht werden?</p> <p>b) es liegen keine eingeschränkten Mitspracherechte seitens öffentlicher Verwaltung hinsichtlich geschäftlicher Konditionen und technischer Umsetzungen vor (z. B. der Zwang, Nutzungsdaten an den Hersteller zu übermitteln).</p>

²² [GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/)

²³ https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-37_IT-Architekturboard_AL1_Architekturrichtlinien.pdf

²⁴ [EUR-Lex - 52017DC0134 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu/lexuris/ui.do?uri=COMREG:COM_2017_0134)

²⁵ https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-09_Strategie_zur_Staerkung_der_digitalen_Souveraenitaet.pdf

	<p>c) es liegen keine potenziell höheren Kosten bei der Beschaffung von IT-Produkten und der Beeinträchtigung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit vor (z. B. durch das Risiko ungünstiger Lizenzbedingungen für die öffentliche Verwaltung).</p> <p>d) es liegen keine Risiken für den IT-Betrieb vor (z. B. durch das (ad hoc/ einseitige) Kündigen des Supports durch den Hersteller).</p> <p>e) es entsteht keine Erhöhung der Systemkomplexität durch Vorhalten funktionsähnlicher IT-Produkte unterschiedlicher Hersteller zur Erbringung einer konkreten Leistung.</p> <p>f) es entsteht keine schlechtere Verhandlungsbasis und Verringerung der Innovationsfähigkeit durch das Entstehen von „Lock-in-Effekten“.</p> <p>g) es ist keine Gebundenheit für die IT-Lösungen an bestimmte herstellereigentliche Funktionen, Austauschformate oder an spezielle Hardware-Technologien/-Plattformen individueller Hersteller vorhanden, solange diese nicht explizit notwendig sind.</p>
2.7.4	Insbesondere Schnittstellen, Support- und Lizenzbedingungen des potenziellen IT-PLR-Produkts sind herstellerunabhängig aufgesetzt. Es ist eine Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeitsaspekten und vergaberechtlichen Erfordernissen durchzuführen.
2.7.6	Ein Wechsel des Betreibers des potenziellen IT-PLR-Produkts (z.B. IT-Dienstleister) ist unter Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen jederzeit realisierbar.
2.7.7	Ein Wechsel von einzelnen Support- bzw. Servicebedingungen unter Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen ist bei dem potenziellen IT-PLR-Produkt jederzeit realisierbar.

2.8 Risikomanagement (Soll-Kriterium)

Definitionsrahmen	
<p>Risiko kann als Kombination der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses und seiner Folgen definiert werden (ISO/IEC Guide 73). Risikomanagement dient somit zur methodischen Behandlung von Risiken im Rahmen von Tätigkeiten in einer Organisation, mit dem Ziel der höchstmöglichen dauerhaften Wertschöpfung in allen Tätigkeitsbereichen der Organisation.</p>	
Referenzrahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Norm ISO 31000:2018 Risk-Management-Guidelines • BSI-Standard 200-3 : Risikoanalyse auf Basis IT-Grundschutz 	
Checkliste	
ID	Anforderungsrahmen
2.8.1	Eine für Dritte verständliche Risikoliste des potentiellen IT-PLR-Produkts mit aktuellen und künftigen Risiken sowie eine Einteilung aller relevanten Risiken nach Risikokategorien ist erfolgt und dokumentiert (z.B. organisatorische, operative, wirtschaftliche, rechtliche, technologische Risiken).
2.8.2	Das potentielle IT-PLR-Produkt verfügt über eine dokumentierte, systematische Risikoanalyse und -bewertung mittels Risikoeinschätzung (Risiko-Eintrittswahrscheinlichkeit und Risiko-Auswirkung (z.B. in Euro)), die faktenbasiert erstellt wurde und in der Risikoklassen (z.B. Risiko hoch, Risiko mittel, Risiko gering) eindeutig zugewiesen wurden.
2.8.3	Für Risiken in den höchsten Risikoklassen ist eine begründete, plausible Handlungsempfehlung bzw. Nennung von Maßnahmen für den künftigen Umgang damit (z.B. Risikoreduzierung, Risikotransfer, Risikoakzeptanz, Risikovermeidung) vorhanden.
2.8.4	Für die Bewertung der Risiken und Kosten zur Abstellung der Risiken liegt eine plausible Einstufung vor.
2.8.5	Kosten zur Abstellung der Risiken sind vertretbar (Akzeptanzkorridor wird nicht überschritten).

2.8.6	Eine ganzheitliche und langfristige Betrachtung der politischen Produktperspektive ist ausreichend dokumentiert und wird als unproblematisch bewertet.
2.8.7	Die Grobplanung für einen möglichen Rückbau des Produkts liegt vor.
2.8.8	Eine Exit-Strategie ist bei Produkten mit begrenzter Laufzeit konzipiert.

2.9 Barrierefreiheit (Muss-Kriterium)

Definitionsrahmen	
<p>Barrierefreiheit²⁶ ist die Grundlage für die umfassende Information und Teilhabe aller Bürger:innen – egal ob mit oder ohne Behinderungen. Alle Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, ihre digitalen Angebote barrierefrei zu gestalten. Barrierefreiheit ist die zentrale Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft und für das Überwinden der Herausforderungen des demografischen Wandels.</p>	
Referenzrahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Behindertengleichstellungsgesetz²⁷ (BGG), • Barrierefreiheitsstärkungsgesetz²⁸ (BFSG), • Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz "BITV"²⁹ • harmonisierte Europäischen Norm (EN) 301 549³⁰ 	
Checkliste	
ID	Anforderungsrahmen

²⁶ [Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen - Barrierefreiheit \(behindertenbeauftragter.de\)](https://www.behindertenbeauftragter.de)

²⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>

²⁸ [Portal Barrierefreiheit - Barrierefreiheitsstärkungsgesetz \(bund.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bfsg/)

²⁹ [Portal Barrierefreiheit - Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 - Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\) \(bund.de\); § 3 BITV 2.0 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/)

³⁰ https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/gesetze-und-richtlinien-node.html;jsessionid=FB183CD143D39F61F093E45C43A2D92F.2_cid322

2.9.1	Das potenzielle IT-PLR-Produkte erfüllt die relevanten gesetzlichen Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).
2.9.2	Das potenzielle IT-PLR-Produkte erfüllt die relevanten gesetzlichen Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG).
2.9.3	Das potenzielle IT-PLR-Produkte erfüllt die relevanten Vorgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz "BITV".
2.9.4	Das potenzielle IT-PLR-Produkte erfüllt die relevanten Anforderungen nach der harmonisierten Europäischen Norm (EN) 301 549.

2.10 Betriebskonzept (Muss-Kriterien)

Definitionsrahmen	
Das Betriebskonzept beschreibt die Voraussetzungen, Aufwände und operativen Abläufe und Verantwortlichkeiten für den Betrieb des potentiellen IT-PLR-Produktes, um einen stabilen Betrieb sowie eine performante Leistungserbringung zu gewährleisten.	
Referenzrahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben aus den föderalen Architektur-Richtlinien³¹ • Methoden für Architektur-Dokumentation und -Kommunikation nach ARC42³² • Akzeptanzkriterien des Föderalen Entwicklungsportals³³ • die Norm ISO/IEC 25010:2011³⁴ (System and Software Quality Models) 	
Checkliste	
ID	Anforderungsrahmen
2.10.1	Ein aktuelles Betriebshandbuch nach dem Standard ARC42 liegt in ausreichender Qualität vor. Dieses inkludiert mindestens:

³¹ https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-37_IT-Architekturboard_AL1_Architekturrichtlinien.pdf

³² [Erfolgreiche Softwarearchitektur - arc42; arc42 Template - arc42;](#)

³³ <https://docs.fitko.de/meta/acceptance-criteria/>

³⁴ [ISO/IEC 25010:2011 - Systems and software engineering — Systems and software Quality Requirements and Evaluation \(SQuaRE\) — System and software quality models](#)

	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsvoraussetzungen b) Modellierung der für den Betrieb notwendigen Prozesse c) Fachliches Verfahrensmanagement d) Technisches Verfahrensmanagement e) Datensicherungs- und Berechtigungskonzept f) Überwachung des Betriebs (Monitoring und Logging) g) Betriebliches Kontinuitätsmanagement h) Umgang bei Betriebsstörungen und Notfällen (Incident Management und inkl. Backup- und Recovery-Vorgehen) i) Umgang mit notwendigen Upgrades und neuen Releases j) Beschreibung verwendeter Change-, Release Management und Entwicklungsprozesse (Anforderungs- & Testmanagement) k) Installationsdokumentationen (z.B. Build- und Deploy-Chain).
2.10.2	Eine Dokumentation bekannter Beschränkungen liegt vor.
2.10.3	Eine Übersicht der im Rahmen des Betriebs eingesetzten IT-Dienstleister und sonstiger Dienstleister inkl. Kontaktdaten und Service Level Agreements liegt vor.
2.10.4	Es ist eine Betriebsinfrastruktur vorhanden, die eine gute Skalierbarkeit des Betriebs auf einen vollen Rollout ermöglicht.
2.10.5	Eine aktuelle Personalplanung liegt in ausreichender Qualität vor.

2.11 Nachhaltigkeit (Soll-Kriterium)

Definitionsrahmen
Das Kriterium Nachhaltigkeit umfasst Anforderungen an Hardware- und Software-Produkte, mit deren Erfüllung ein schonender Umgang mit Ressourcen und damit eine gesteigerte Umweltverträglichkeit des potentiellen IT-PLR-Produktes gesichert werden sollen.
Referenzrahmen

- Basis für die Bewertung von Hardware-Produkten wie Computern sowie Server- und Datenspeicherprodukten ist die Europäische Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG³⁵ ergänzt um die Verordnung 2019/424 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte³⁶
- Basis für die Bewertung von Software-Produkten sind die Vergabekriterien für Ressourcen- und energieeffiziente Softwareprodukte des Blauen Engels DE-UZ 215³⁷

Checkliste

ID	Anforderungsrahmen
2.11.1	Das potentielle IT-PLR-Produkt kann eine Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen nach Europäischer Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, insbesondere nach Verordnung 2019/424, Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte, nachweisen.
2.11.2	Das potentielle IT-PLR-Produkt erfüllt die Vergabekriterien für Ressourcen- und energieeffiziente Softwareprodukte des Blauen Engels DE-UZ 215.

2.12 Organisatorische Voraussetzungen (Soll-Kriterium)

Definitionsrahmen

Wenn Produkte als IT-PLR-Produkte an die FITKO übergeben werden, ergeben sich daraus organisatorische Anpassungsnotwendigkeiten bei der FITKO, ihren Partnern und Dienstleistern. Damit diese Anpassungen ablauf- und aufbauorganisatorisch rechtzeitig und im erforderlichen Umfang erfolgreich bei der FITKO bzw. ihren Partner und Dienstleistern durchgeführt werden können, bedarf es der Erfüllung organisatorischer Voraussetzungen, z.B. bzgl. Anpassung der technischen Systeme sowie der Rollen- und Zugriffsrechte, Anpassung von Prozessen und bestehender Steuerungs- und Organisationsstrukturen, Durchführung von Schulungen, Erarbeitung von Ressourcen- und Stellenprofilen, Klärung der Verfügbarkeiten und Übertragungen von Sach- und Haushaltsmitteln. Diese möglichen Auswirkungen und Aufwände bei der FITKO, ihren Partnern und ihre Dienstleistern durch die

³⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009L0125-20121204&from=EN>

³⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0424>

³⁷ <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20215-202001-de%20Kriterien-V2.pdf>

Übernahme, gilt es im Vorfeld durch entsprechende Gespräche zu identifizieren und abzuklären und ggf. dafür auch gesonderte Beschlüsse zu beschließen.

Referenzrahmen

- Allgemeine Grundlagen des Organisationsmanagements
- Organisationshandbuch des Bundesverwaltungsamts und des BMI³⁸

Checkliste

ID	Anforderungsrahmen
2.12.1	Liegen alle notwendigen Informationen und Daten vor, die im Zusammenhang mit der organisatorischen Übergabe im Bereich Stellenbesetzung erforderlich sind (z.B. Anzahl Personen und VZÄ inkl. der Sach- und Haushaltsmittelbedarfe, Beschreibung von Skill- und Rollenanforderungsprofilen, Funktions- und Stellenbeschreibungen sowie notwendige Schulungsbedarfe und Zertifizierungen)?
2.12.2	Existiert eine vollständige und verständliche Anforderungsliste bzgl. benötigter Anbindungen und Anpassungen von Systemen und technischen Mitteln sowie Informations- und Datenflüssen, um eine erfolgreiche Übergabe in die Zielstruktur zu gewährleisten?
2.12.3	Ist sichergestellt, dass bei der Übergabe sowohl die notwendigen Personen und Skills als auch die Haushaltsmittel genügend vorhanden sind, um eine erfolgreiche Übergabe in die Zielstruktur zu gewährleisten?
2.12.4	Existiert eine vollständige und verständliche Anforderungsliste bzgl. benötigter Anbindungen und Anpassungen von Prozessen (z.B. in der Prozessarchitektur und Prozessbeschreibungen), Reportings (inkl. KPI-Strukturen) sowie Steuerungs- und Organisationsstrukturen für eine erfolgreiche Übergabe in die Zielstruktur?
2.12.5	Sind alle möglichen Auswirkungen und Aufwände im Vorfeld in entsprechenden Gesprächen mit Stakeholdern und Entscheidern im Bund, in den Ländern, bei der FITKO und ihren Partnern sowie Dienstleistern identifiziert und abgeklärt worden, so dass ein klarer Vorgehensrahmen und Zeitplan vereinbart werden konnte?

³⁸ [Organisationshandbuch - Organisation \(organdbuch.de\)](https://www.organdbuch.de)

2.12.6	Sind alle notwendigen / erforderlichen gesonderten Beschlüsse von den Stakeholdern und Entscheidern im Bund, in den Ländern, bei der FITKO und ihren Partnern sowie Dienstleistern für eine erfolgreiche Übergabe in die Zielstruktur getroffen worden?
--------	---